

Die Gemeinde Hofamt Priel beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

GEMEINDE
HOFAMT PRIEL

POL.BEZ. MELK

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG EINER „STRATEGISCHEN
UMWELTPRÜFUNG“ ("SCREENING")
FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS
("SCOPING")

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG**

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 WIEN

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

PLANZAHL:

**HOPR - FÄ10 - 12498 - SUP
WIEN, IM AUGUST 2026**

MITARBEIT:

DI ANDREAS EGER

AUSFERTIGUNG FÜR

- ☐ BÜRO
- ☐ GEMEINDE
- ☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (ABT. BD4)
- ☐ ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

INHALTSVERZEICHNIS

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	3
2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN	4
3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -	5
4. NATURVERTRÄGLICHKEIT, ARTEN- UND NATURSCHUTZ	13
4.1. Europaschutzgebiete	13
4.2. Artenschutz	14
5. VERTRÄGLICHKEIT MIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	16
6. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS („SCOPING“)	18
7. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN	20
8. PLANUNGSKONSULTATIONEN	21
9. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL	22
10. ANHANG	23
10.1. Forstfachliche Stellungnahme	
10.2. Geologisches Gutachten	
10.3. Bescheid über die Bedarfszuweisung von Betten	

1. KURZBESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

Das Änderungsverfahren besteht aus dem folgenden Änderungspunkt:

Sonderkrankenanstalt/Rehazentrum Hofamt Priel

Aufgrund einer **Bedarfszuweisung vom Amt der NÖ-Landesregierung**, Abteilung Gesundheitsrecht, vom 14.11.2024 für 300 Betten in der Gemeinde Hofamt Priel für eine *Sonderkrankenanstalt für stationäre Rehabilitation* sollen im gegenständlichen Änderungsverfahren die Widmungsvoraussetzungen für die Errichtung einer Sonderkrankenanstalt / eines Rehazentrums geschaffen werden.

Örtliches Entwicklungskonzept

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten der Ortschaft Hofamt Priel, westlich der Lahnhofstraße.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept wird der südliche Teil als „*Standort für medizinische Einrichtung*“ definiert. Im Norden ist ein „*Erweiterungsgebiet*“ für eine „*medizinische Einrichtung*“ vorgesehen. Der Bereich für medizinische Einrichtungen wird von „*bestehenden Grünstrukturen*“ bzw. „*zusätzlichen siedlungsgliedernden bzw. -begrenzenden Grünelementen*“ eingefasst.

Flächenwidmungsplan

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist als Umsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu klassifizieren und umfasst die Umwidmung von "Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" in „Bauland-Sondergebiet-Sonderkrankenanstalt (BS-5)-Frist“ mit einer 7-jährigen Befristung und der Folgewidmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)" im Ausmaß von 1,83ha, „Bauland-Wohngebiet (BW)" im Ausmaß von 0,2ha, „Grünland-Parkanlage (Gp)", „private Verkehrsfläche (Vp)", teilweise mit dem Zusatz „Fußweg“ und „Grünland-Grüngürtel“ mit den Zusätzen „landschaftliche Abschirmung (Ggü-7)" und „Abschirmung (Ggü-8)".

Weiters ist die Änderung von Eisenbahnflächen in „öffentliche (Vö) und private (Vp) Verkehrsflächen“ geplant.

→ Die Umweltauswirkungen dieses Änderungspunktes werden im „Screening“ (Kapitel 3) näher untersucht.

2. PLANDARSTELLUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

Örtliches Entwicklungskonzept

Die Plandarstellung der geplanten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept ist in "Schwarz-Rot" im Maßstab 1:10.000 ausgeführt (1 Blatt) und liegt auf der nächsten Seite bei.

Zur besseren Lesbarkeit wird die geplante Änderung auch in Form einer Neudarstellung erstellt (1 Blatt, M 1:10.000).

Flächenwidmungsplan

Die Plandarstellung der geplanten Abänderungen zum Flächenwidmungsplan ist gemäß § 12 der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) in "Schwarz-Rot" ausgeführt (Maßstab 1:2.000 – 1 Blatt).



B36, L7275 BUNDES- BZW. LANDESSTRASSE

ÖRTLICHES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM
DER GEMEINDE
HOFAMT PRIEL
KG HOFAMT PRIEL

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES ÖRTLICHEN
ENTWICKLUNGSKONZEPTE
SONDERKRANKENANSTALT /
REHAZENTRUM HOFAMT PRIEL

PLANVERFASSER:

**DI SUSANNE
HASSELBERGER**



INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG

Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL

Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien

Tel.: 01/4893552

Email: raumplanung@haselberger.eu

MASSTAB

M 1 : 10.000

DKM 04/2018



PLANZAHL:

HOPR - FÄ 10 - 12498 - SUP
WIEN, IM AUGUST 2026

Schaffen von zusätzlichen
siedlungsgliedernden bzw.
-begrenzenden Grünelementen

Standort für
Medizinische Einrichtung

Erweiterungsgebiet
Medizinische Einrichtung

AUSZUG AUS/ **ERGÄNZUNG ZUR LEGENDE:**

SIEDLUNGSBEZOGENE GRÜNSTRUKTUREN



ERGÄNZEN DER BESTEHENDEN GRÜNSTRUKTUREN
SCHAFFEN VON ZUSÄTZLICHEN SIEDLUNGSGLIEDERNDEN
BZW. -BEGRENZENDEN GRÜNELEMENTEN

ZENTREN- UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR



STANDORT FÜR MEDIZINISCHE EINRICHTUNG



ERWEITERUNGSGEBIET MEDIZINISCHE EINRICHTUNG

ÖRTLICHES
RAUMORDNUNGSPROGRAMM
DER GEMEINDE
HOFAMT PRIEL
KG HOFAMT PRIEL

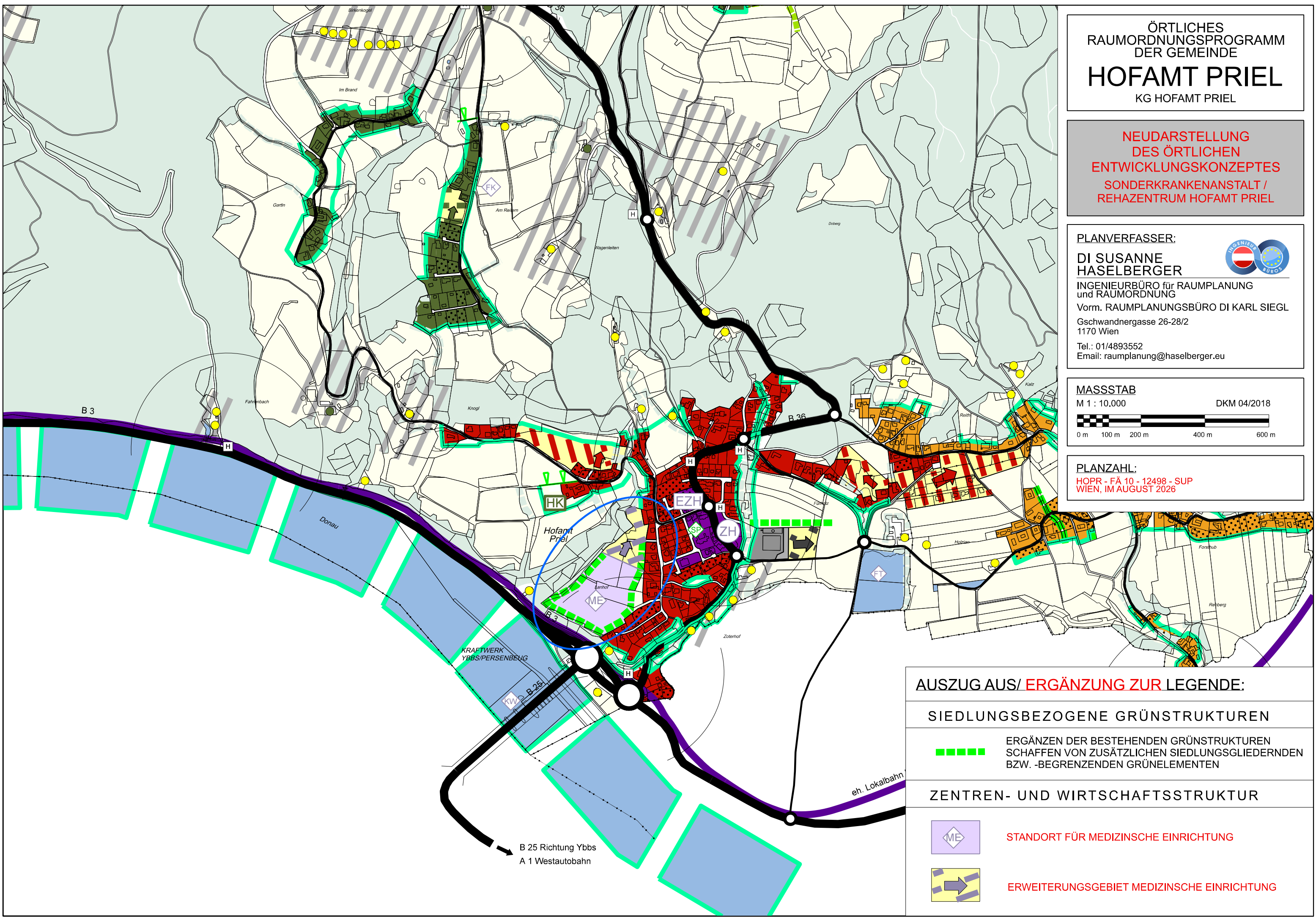
NEUDARSTELLUNG
DES ÖRTLICHEN
ENTWICKLUNGSKONZEPTE
SONDERKRANKENANSTALT /
REHAZENTRUM HOFAMT PRIEL

PLANVERFASSER:
**DI SUSANNE
HASSELBERGER**
INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG
und RAUMORDNUNG
Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL
Gschwandnergasse 26-28/2
1170 Wien
Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@haselberger.eu



MASSTAB
M 1 : 10.000
DKM 04/2018
0 m 100 m 200 m 400 m 600 m

PLANZAHL:
HOPR - FÄ 10 - 12498 - SUP
WIEN, IM AUGUST 2026

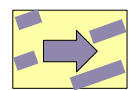


AUSZUG AUS/ **ERGÄNZUNG ZUR** LEGENDE:

SIEDLUNGSBEZOGENE GRÜNSTRUKTUREN

ERGÄNZEN DER BESTEHENDEN GRÜNSTRUKTUREN
SCHAFFEN VON ZUSÄTZLICHEN SIEDLUNGSGLIEDERNDEN
BZW. -BEGRENZENDE GRÜNELEMENTEN

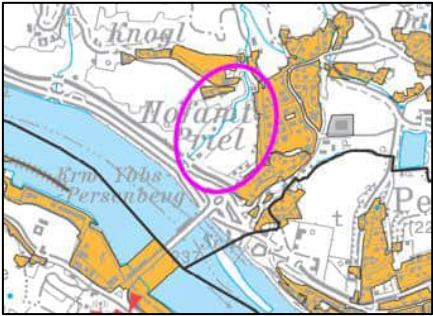
ZENTREN- UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR

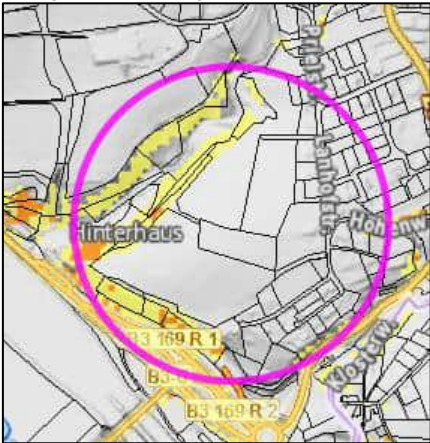
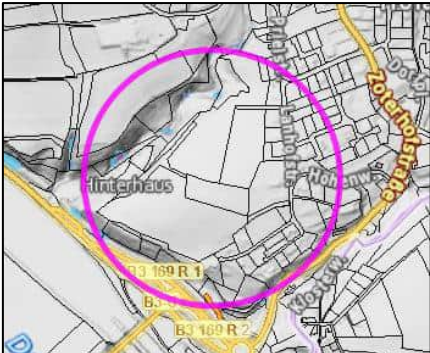
 **STANDORT FÜR MEDIZINISCHE EINRICHTUNG**
 **ERWEITERUNGSGEBIET MEDIZINISCHE EINRICHTUNG**

3. ÜBERPRÜFUNG DER NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - „SCREENING“ -

Das **Ziel der Erstabschätzung** anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind keine weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP in Form eines Umweltberichts) erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle		Anmerkung
Prüfung von Planungskonflikten		
<i>NÖ Atlas, Abfrage 17.08.2026</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	Mindestabstand des Gemeindegebietes von 5km zur nächstgelegenen Zone (ME 02)
FWP Nachbargemeinde(n)	Abstand zu Gde-Grenze ausreichend	
Sonstige Unterlagen		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen  <i>Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Melk</i>	Die geplante medizinische Einrichtung grenzt an die Baulandumhüllende der Gemeinde Hofamt Priel. Es werden im regionalen Raumordnungsprogramm keine Festlegungen getroffen. Es ist daher kein Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm erkennbar.
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	Quelle: https://kleinregionen-noe.at/ Abfrage: 13.08.2026
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	Stand 2006 (HOPR-FÜ1-9976-GLF) Verordnung durch den Gemeinderat vom 22.03.2007
Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)	vorhanden - keine relevanten Aussagen	Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch Festlegen einer „medizinischen Einrichtung (→ siehe Änderungsentwurf)
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden aber veraltet	<i>Gemeinderatsbeschluss 22.03.2007:</i> ZENTREN- UND WIRTSCHAFTSSTRUKTUR <i>Ausbau der Funktion der Gemeinde als gewerblicher Betriebsstandort (...) unter weitestgehender Vermeidung von störenden Auswirkungen auf Wohngebiete und Naturraum</i>

		(...) Sicherstellung der Grundversorgung der Gemeindebevölkerung mit (...) medizinischen Einrichtungen sowie Erholungs- und Freizeiteinrichtungen WIRTSCHAFTS- UND VERSORGUNGSSTRUKTUR "Aktive" Bodenpolitik der Gemeinde Hofamt Priel insbesondere im Hinblick auf Flächenvorsorge für die in Zukunft erforderliche Erweiterung/Neuschaffung von zentralen, öffentlichen Einrichtungen und von öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie für Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen
Prüfung von Standortgefahren		
<i>Planausschnitte aus dem NÖ Atlas, Abfrage vom 17.08.2026</i>		
Gefahrenzonenplan WLV (GZP)	GZP: keine Überlagerungen	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	ABU: keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	orange Klasse angrenzend 	Konsultation des geologischen Dienstes bereits 2023 erfolgt → geologisches Gutachten vom ASV für Geologie vom 26.07.2023 liegt vor → keine Maßnahmen erforderlich
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse 	keine Sturzprozesse im Bereich der Baulandwidmung; einzelne Sturzprozesse unterhalb

Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt 	Im Bereich der Baulandwidmung entstehen einzelne, kleine Fließwege.
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Ablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	Quelle: Cadenza Web, Abfrage 17.08.2026
e-Bodenkarte – Feuchtlage	Keine Feuchtlage	Quelle: bodenkarte.at, Abfrage 17.08.2026
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald		
Landschaftsschutzgebiet	Lage innerhalb eines Schutzgebiets	Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Strudengau und Umgebung“ → siehe die näheren Ausführungen im Kapitel 5 – „Verträglichkeit mit Landschaftsschutzgebiet“
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 17.08.2026
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 17.08.2026
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich  Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 17.08.2026	Lage mindestens 250m außerhalb des FFH-Gebietes Nr. 17 – Strudengau-Nibelungengau → siehe die näheren Untersuchungen im Kapitel 4 – „Naturverträglichkeit“
Naturdenkmal	Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ Atlas, Abfrage 17.08.2026 An der Lahnhoferstraße ist eine <i>Stieleiche</i> als Naturdenkmal ausgewiesen. Der Mindestabstand zur Gp-Neuwidmung beträgt ca. 50m, zur Baulandausweisung ca. 230m. Aufgrund der Art der Widmungsänderung und

		aufgrund des Abstandes zur Stieleiche ist kein Widerspruch erkennbar.
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung mit Wald höherer Funktion	→ siehe Tabelle 2 auf der nächsten Seite
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen	keine relevanten Nutzungen	Der Bereich der geplanten Baulandwidmung wird intensivlandwirtschaftlich genutzt. möglich Konflikte → siehe Tabelle 2 auf der nächsten Seite
www.laerminfo.at	keine Berechnungen im Nahbereich	Quelle: https://maps.laerminfo.at Abfrage 17.08.2026

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
<u>Sonderkrankenanstalt/Rehazentrum Hofamt Priel</u>				
Naturschutz und Wald				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald	☐	☒	☐	teilweise Überlagerung mit Waldflächen: Die geplante Zufahrtstraße liegt im Bereich von Waldflächen (Funktionskennzahl: 221). Da in der forstfachlichen Stellungnahme vom 13.10.2023 (siehe Anhang) eine Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt wird, wird von keinem Widerspruch ausgegangen. keine Überlagerung mit Europaschutzgebiet → siehe auch Tabelle 1 bzw. "Naturverträglichkeitsprüfung" in Kapitel 4.1 dieses Berichtes → siehe bzgl. "Artenschutz" Kapitel 4.2.
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald	☐	☒	☐	
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	
Standortgefahren:				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	keine Beeinträchtigung am Standort erkennbar.
- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	keine Beeinträchtigung für andere Standorte erkennbar
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte	☐	☒	☐	Der Bereich der geplanten Baulandwidmung wird intensivlandwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Wohnbaulandwidmung im Osten wird durch einen 20m breiten Grüngürtel vom Sondergebiet abgeschirmt. Die Verkehrserschließung erfolgt zum Großteil über die „private Verkehrsfläche (Vp)“ von der B3 aus ohne Beeinträchtigung von Siedlungsgebiet. Zu den angrenzenden Waldflächen ist ein mindestens 20m breiter Puffer (Widmung Grüngürtel bzw. Verkehrsfläche) als Abschirmung vorgesehen. → Zusammenfassend sind daher keine Konflikte zu bestehenden Nutzungen erkennbar.
- Lärm	☐	☒	☐	keine Beeinträchtigungen erkennbar

- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keine sonstigen Emissionsquellen im Nahbereich, die über die ortsübliche Nutzung hinausgehen
- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Die Erholungsfunktion wird durch eine geplante Parkanlage im Ausmaß von 2ha, die öffentlich zugänglich sein wird, gestärkt.
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☐	☒	Die Verkehrserschließung erfolgt von Westen über eine bestehende Anbindung im Bereich des „Teichbachls“ an die B3, die ausgebaut wird (Linksabbieger). Für die Erschließungsstraße liegt bereits ein Projekt vor. Die Anbindung wird verkehrstechnisch untersucht. Da diese Untersuchung zum Zeitpunkt der Erstellung des Screenings noch nicht vorliegt, wird der Themenkomplex Verkehrsabwicklung/MIV im Umweltbericht vertiefend behandelt (→ siehe Scoping). Im Osten ist eine Stichstraße vorgesehen, die die Wohnbaulandarrondierung erschließt, aber nicht der Erschließung der Sondergebietsfläche dient (Ausnahme: Feuerwehrezufahrt) Aufgrund der Lage an der Bundesstraße wird zusätzlich die Abteilung Landesstraßenplanung konsultiert (→ siehe „Liste der Planungskonsultationen“ im Kapitel „8“).
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	In fußläufiger Erreichbarkeit befinden sich 2 Bushaltestellen: ○ Hofamt Priel Donaubrücke ○ Hofamt Priel Dorfplatz Die Güteklasse der Erschließung ist gemäß NÖ-Atlas „F“ bzw. „G“ (gute Basiserschließung und Basiserschließung → siehe Abbildung unten). Von der bestehenden Haltestelle „Donaubrücke“ soll ein Fußweg bis zum Rehaszentrum geführt werden. Im Zuge des Anschlusses der „privaten Verkehrsfläche (Vp)“ an die B3 werden auch Gespräche über eine zusätzliche Bushaltestelle im Kreuzungsbereich geführt. Die „private Verkehrsfläche (Vp)“ ist so dimensioniert, dass auch die Benützung für Fußgänger und Radfahrer berücksichtigt wird.

				 Ausschnitt aus dem NÖ-Atlas mit Darstellung der Haltestellen und der Klassifizierung der öffentlichen Verkehrserschließung
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☐	☒	Die „Verkehrserschließung“ und damit auch der Themenbereich „Unfallgefahren/Verkehrssicherheit“ wird in einem Umweltbericht vertiefend behandelt . (→ siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“) bekannt sind.
- Ortsbild	☐	☐	☒	Der Bereich grenzt an das Siedlungsgebiet von Hofamt Priel. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden im Umweltbericht vertiefend behandelt (→ siehe Scoping).
- Landschaftsbild	☐	☐	☒	

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen - Screening Formular 3

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüf- relevant	prüf- relevant	
<u>Sonderkrankenanstalt/Rehazentrum Hofamt Priel</u>				
Boden:				
- Bodenverbrauch	☐	☐	☒	Da erhebliche Auswirkungen auf „Bodenverbrauch und Versiegelungsgrad“ nicht ausgeschlossen werden können, wird dieser Themenkomplex im Umweltbericht vertiefend behandelt (→ siehe Scoping).
- Versiegelungsgrad	☐	☐	☒	
Klima:				
- Mikroklima	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich liegt auf einer Terrasse im Westen des Siedlungskörpers von Hofamt Priel und wird gut durchlüftet. Aus den Nutzungsmöglichkeiten, die sich aus der Änderung ergeben (Errichtung einer Rehaklinik mit ca. 300 Betten), und den geplanten Maßnahmen, wie z.B. durchgehende Dachbegrünung, ergeben sich keine relevanten negativen klimatischen Auswirkungen. Es wird daher auch bezüglich „Klima“ von keinen kumulativen Auswirkungen ausgegangen.
Wasser:				
- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Der Änderungsbereich grenzt an eine kommunale Wasserversorgung und eine kommunale Abwasserentsorgung (Kanal). Die Kapazitäten der Trinkwasserversorgung und der Verbandskläranlage in Kleinpöchlarn (GVA südliches Waldviertel) sind nach Auskunft der Gemeinde Hofamt Priel vom 10.06.2026 für die Rehaklinik ausreichend. Hinsichtlich Stoffeintrag und Erschöpfung sind daher keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.
- Erschöpfung	☐	☒	☐	
- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	Von den Baulandänderungen sind keine Wasserflächen betroffen. Über eine eventuelle geringfügige Verlegung des Teichbachls im Bereich der Anbindung der „privaten Verkehrsfläche (Vp)“ an die B3 wurden bereits Gespräche mit der WLW geführt.

4. NATURVERTRÄGLICHKEIT, ARTEN- UND NATURSCHUTZ

4.1. EUROPASCHUTZGEBIETE

Gemäß EU- FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 33/2020). In den betreffenden „Schutzgebieten“ sind bestimmte „Schutzgegenstände“ (Lebensraumtypen bzw. Tier- und Pflanzenarten), „Erhaltungsziele“ und „notwendige Erhaltungsmaßnahmen“ festgelegt.

Verträglichkeitsprüfung gemäss § 2 NÖ-ROG 2014

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „*Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten*“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Untersuchung der Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes vorzunehmen¹.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes kann Folgendes festgestellt werden:

Etwa die Hälfte des Gemeindegebietes liegt im Bereich des „Natura 2000“-Gebietes Nr. 17 – „Strudengau-Nibelungengau“ (→ siehe Darstellung unten).

Die Änderungspunkt liegt **außerhalb des „Natura 2000“-Gebietes**. Der Mindestabstand der Baulandflächen beträgt ca. 400m, der Mindestabstand der „Grünland-Parkanlage (Gp)“ beträgt ca. 250m.

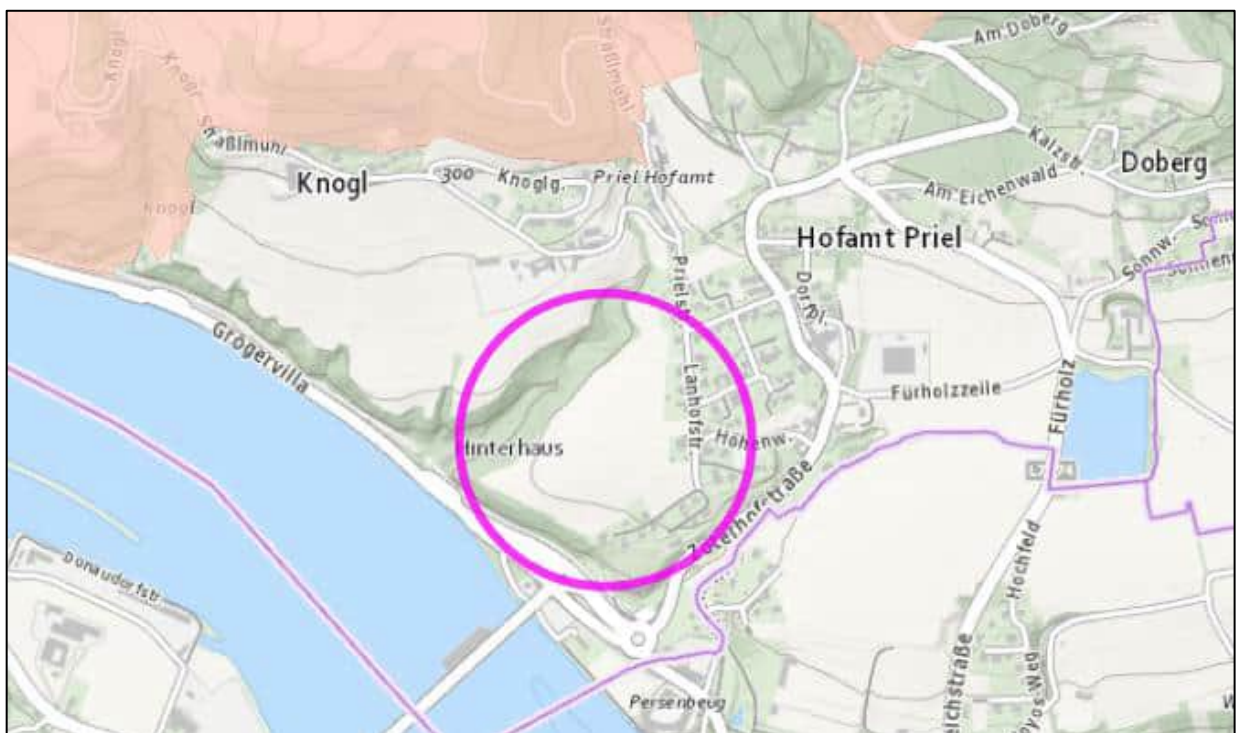


Abbildung: maßstabslose Darstellung des Änderungspunktes und des Europaschutzgebietes Nr. 17 – „Strudengau-Nibelungengau“ gemäß FFH-Richtlinie“; Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 17.08.2026

¹ vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“

DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG

Auf dem nachfolgenden Datenblatt wird der geplant Änderungspunkt entsprechend zusammenfassend dokumentiert.

NATURA 2000 - „VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“

gem. § 2 NÖ-ROG 2014 idgF. (Planprüfung)

Änderungspunkt	Lage zu Europaschutzgebiet; betroffenes Gebiet	Beurteilung: Überlagerungswirkung auf Schutzobjekte oder Ausstrahlungswirkung auf Schutzobjekte	beigelegte Prüfunterlagen, Anmerkungen
Sonderkranken- anstalt / Rehazentrum Hofamt Priel	Lage des Änderungspunktes außerhalb des Natura 2000 FFH-Gebietes Nr. 17 – „Strudengau- Nibelungengau“	keine Überlagerungs- wirkung auf Schutzobjekte keine Ausstrahlungs- wirkung auf Schutzobjekte	Der Änderungspunkt liegt außerhalb des „Natura 2000“-Gebietes. Der Mindestabstand der Baulandflächen beträgt ca. 400m. Zwischen den neu geplanten Baulandflächen und dem Europaschutzgebiet ist die Widmung „Grünland-Parkanlage (Gp)“ geplant. Der Mindestabstand der „Grünland-Parkanlage (Gp)“ zum Natura 2000 Gebiet beträgt ca. 250m. Aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung und der Lage der Baulandflächen am Rand des Siedlungsgebietes und außerhalb des Europaschutzgebietes und des Puffers mit der Widmung „Grünland-Parkanlage (Gp)“ sind die Auswirkungen auf „Natura 2000“ Festlegungen als so geringfügig einzustufen, dass eine weitere vertiefende Untersuchung im Zuge der Verträglichkeitsprüfung von Europaschutzgebieten entfallen kann, weil keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ eines Europaschutzgebietes“ zu erwarten sind.

Zusammenfassend werden aus Sicht des Planverfassers und der Gemeinde Hofamt Priel durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes keine erheblich negativen Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht. Für den geplanten Änderungspunkt sind daher keine weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“ erforderlich.

4.2. ARTENSCHUTZ

Der Änderungsbereich wird intensivlandwirtschaftlich genutzt. Auf dem Luftbild auf der nächsten Seite sind die 3 unterschiedlichen Nutzungstypen deutlich zu erkennen:

Im Süden (Parzelle 1238/1 und 1383/24) wird 2026 Wintergerste (2025: Mais) angebaut.

Auf der Parzelle 1385/9 (Osten) wird 2026 Mais angebaut.

Die restliche Fläche (Parzelle 1385/1, Westen und Norden und Teilfläche der Parzelle 1380, Osten) wird als 3- bis 4- mähdige Futterwiese ebenfalls intensiv genutzt.

In Summe werden 1,8ha „Bauland-Sondergebiet (BS)“ neu gewidmet, davon werden ca. 1,4 ha als Wintergerste intensivlandwirtschaftlich genutzt. Auf einer Fläche von 0,1ha Wohnbauland wird derzeit ebenfalls Wintergerste angebaut. Flächen von 0,4ha Sondergebiet und von 0,1ha Wohnbauland entfallen auf die mehrmähdige Wiese.



Ausschnitt aus dem Orthofoto, auf dem die 3 Nutzungstypen 2026 (Wintergerste im Süden, Mais im Osten und mehrmähdige Wiese auf den restlichen Flächen) deutlich unterschieden werden können.

Da die Baulandwidmungen auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden sollen, sind keine Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten.

Zu den Waldflächen wird ein zumindest 20m breiter Puffer (Widmung: „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ bzw. „private Verkehrsfläche (Vp)“) vorgesehen, der die Auswirkungen auf die Waldflächen minimiert. Im Bereich der Zufahrt im Westen müssen Waldflächen für die Straßentrasse gerodet werden. Da bereits eine forstfachliche Stellungnahme vorliegt, die bei einem öffentlichen Interesse der Flächenwidmungsplanänderung eine Rodungsbewilligung in Aussicht stellt, ist davon auszugehen, dass auch die Rodung der Waldflächen in keinem Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung steht. Das geforderte öffentliche Interesse wird durch eine Bedarfszuweisung für 300 Betten für die Rehaklinik vom Amt der NÖ-Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht, vom 14.11.2024 und die Errichtung eines Ärzte zentrums, das die medizinische Versorgung der Bevölkerung von Hofamt Priel verbessert, untermauert. Die Bedarfszuweisung liegt im Anhang bei.

Der Fußweg an der Südseite (Widmung „private Verkehrsfläche (Vp)“) beansprucht nur einen geringen Anteil der Waldflächen. Aus diesem Grund ist kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung erkennbar.

Zusammenfassend sind keine negativen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBI. 5500/2-0) zu erwarten.

5. VERTRÄGLICHKEIT MIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Wie schon in der „Screening-Tabelle 1“ angeführt, liegt das gesamte Gemeindegebiet von Hofamt Priel gemäß Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete (LGBI. 5500/35 idgF.) im Landschaftsschutzgebiet „Strudengau und Umgebung“.

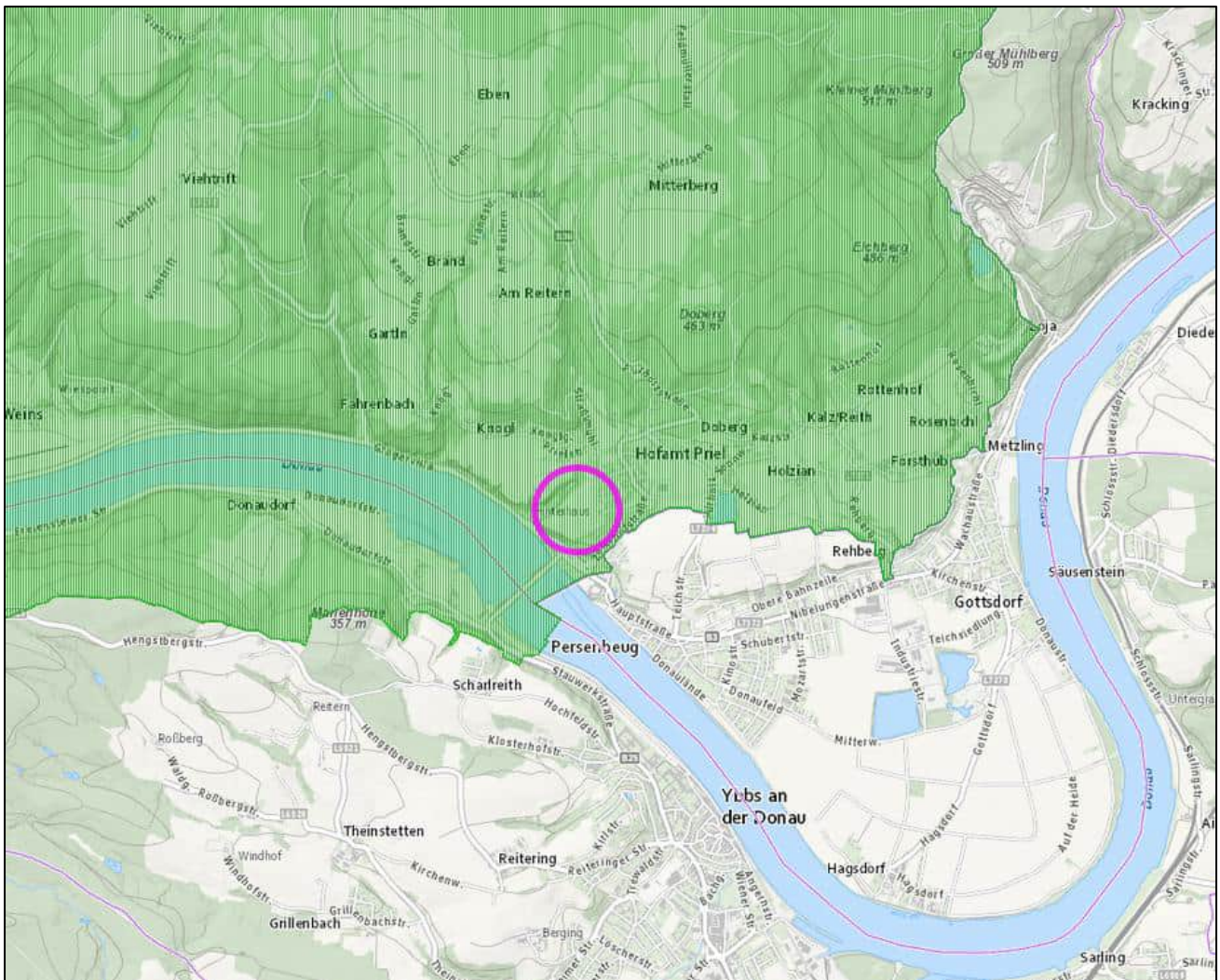


Abbildung: Lage des geplanten Änderungspunktes am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Strudengau und Umgebung“ (grün). Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage 18.08.2026

Nach dem §8 (4), NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. sind im Landschaftsschutzgebiet „bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird (...).“

Ökologische Funktionstüchtigkeit in betroffenen Lebensraum

Im Kapitel 4.2 wurde das Thema „Artenschutz“ behandelt. → Da durch die geplanten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung zu erwarten sind, kann der Schluss gezogen werden, dass die ökologische Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigt ist.

Sonstige Schutzgüter

Die Verträglichkeit mit den übrigen Schutzgütern des Landschaftsschutzgebiets (Landschaftsbild, Erholungswert, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des betroffenen Landschaftsraumes) **wird in einem Umweltbericht vertiefend behandelt.**

6. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS („SCOPING“)

PLANUNGSABSICHTEN der <u>Gemeinde Hofamt Priel</u> lt. vorliegendem Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes Planverfasserin: DI Susanne HASELBERGER, 1170 Wien Planzahl: HOPR-FÄ10-12498-SUP Datum des Planes: 08.2026				
Sonderkrankenanstalt/Rehazentrum Hofamt Priel – Vergleich unterschiedlicher Nutzungsvarianten				
AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN zur Abklärung		ERLÄUTERUNGEN
<i>werden untersucht hinsichtlich</i>	relevante Schutzvorgaben, Schutzgüter	Untersuchungsinhalte	Untersuchungsmethoden	Detaillierungsgrad
Lage Siedlungsstruktur	○ Siedlungsentwicklung innerhalb oder im Anschluss an Ortsbereiche ○ Sicherung von (...) Gebieten mit einer besonderen Standorteignung für die Ansiedlung von Betrieben	• Überprüfung der Lage/Siedlungsstruktur im Hinblick auf die Eignung für eine Sonderkrankenanstalt	→ Raumanalyse	Textliche Beschreibung und Analyse
Bodenverbrauch Versiegelungsgrad	○ Sicherstellung der Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft ○ Minimierung des Flächenverbrauchs ○ Flächensparende, verdichtete Bebauungsstruktur	• Erhebung und Analyse des Baulandbestandes • Untersuchung des Baulandverbrauchs • Bedarfsermittlung	→ Baulandflächenbilanz → Analyse des Raumbedarfs	Textliche Analysen Planliche Darstellungen
Klimawandel- anpassung, Naherholung, Grünraum- vernetzung Oberflächen- wassermanagement	○ Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ○ Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts und des natürlichen Wasserhaushalts ○ Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete ○ Nachhaltige Nutzbarkeit	• Analyse der Siedlungs- und Umgebungsstruktur • Überprüfung der naturräumlichen Gegebenheiten • Analyse der Naherholung	→ Raumanalyse → Analyse des projektierten Rehazentrums	Textliche Beschreibung und Analyse Projektstudie

Verkehr	- o Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege und –einrichtungen - o Sicherstellung der Verkehrssicherheit - o funktionsgerechte Anbindung an die bestehenden Verkehrsstrukturen	• <i>Abschätzung der Verkehrsauswirkungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur</i> • <i>Anbindung an den öffentlichen Verkehr</i> • <i>Anbindung an den Fußgänger- und Radverkehr</i>	→ Verkehrstechnische Untersuchung	<i>Textliche Beschreibung und Analyse</i> <i>Planliche Darstellungen</i>
Orts- und Landschaftsbild	o Prüfung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf den prägenden Charakter und das prägende Erscheinungsbild von historisch oder künstlerisch wertvollen Bereichen	• <i>Beurteilung der Bestandsituation / Landschaftsausstattung</i> • <i>Abschätzung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild</i> • <i>Prüfung der Sichtbeziehungen</i> • <i>Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes</i>	→ Landschaftsbildanalyse	<i>Textliche Beschreibung/Analyse</i> <i>Analyse von Sichtbeziehungen</i> <i>Visualisierungen</i>
Verträglichkeit mit den Schutzgütern des Landschaftsschutzgebiets	NÖ Naturschutzgesetz 2000, insbesondere §8 (4): - o Untersuchung der Auswirkungen auf die Schutzgüter: - o Landschaftsbild, Erholungswert, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des betroffenen Landschaftsraumes			

7. ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ABÄNDERUNGEN

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

Änderungspunkte im Sinne des §25(4)Z.2 des NÖ-ROG 2014 idgF. – Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) kann entfallen	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -
Änderungspunkte im Sinne des §25(4)Z.3 des NÖ-ROG 2014 idgF. – Vorlage der Abschätzung über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Screening) kann entfallen	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -

B: SUP obligatorisch durchzuführen

Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (2011/92/EU)	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -	SUP erforderlich
Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich	<u>betroffener Änderungspunkt:</u> Sonderkrankenanstalt/Rehazentrum Hofamt Priel	SUP erforderlich
Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich	<u>betroffene Änderungspunkte:</u> -	

8. PLANUNGSKONSULTATIONEN

Sonderkrankenanstalt/Rehazentrum Hofamt Priel

Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes

Planzahl: HOPR-FÄ10-12498-SUP, verfasst im August 2026

PLANUNGSKONSULTATIONEN

im Zuge der Entscheidung über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung“.

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☒	<i>Konsultation am 21.09.2023 → Stellungnahme BH Melk vom 13.10.2023 liegt im Anhang bei</i>
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☒	<i>Geologisches Gutachten vom ASV für Geologie vom 26.07.2023 liegt im Anhang bei</i>
Abteilung Wasserbau – WA3	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten) – WA2	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser) – WA2	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe - kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☒	<i>Konsultation am 19.08.2026</i>
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultationen erforderlich	☐	

9. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN – DIGITAL

Die vorliegenden „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer „Strategischen Umweltprüfung““ inkl. der Plandarstellungen werden unter dem folgenden Dateinamen zur Gänze in der „Fabasoft-Cloud“ des Amtes der NÖ-Landesregierung in digitaler Form bereitgestellt:

Haselberger_Hofamt_Priel_OeROP_10_Aenderung_SUP_HOPR_Fae_10_12498.zip

10. ANHANG

10.1. Forstfachliche Stellungnahme, BH MELK VOM 13.10.2023, ZAHL: MEL1-A-086/040

10.2. Geologisches Gutachten, Amt der NÖ-Landesregierung, Gruppe Baudirektion, ASV für Geologie, 26.07.2023

10.3. Bescheid über die *Bedarfsprüfung* von Betten der *Sonderkrankenanstalt für stationäre Rehabilitation*, Amt der NÖ-Landesregierung, Gruppe Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheitsrecht vom 14.11.2024 mit der Zahl GS4-SKH-46/001-2024



Kennzeichen
MEL1-A-086/040
Bezug

Bearbeitung
DI Gotsmy

(0 27 52) 9025
Durchwahl
32620

Datum
13. Oktober 2023

Betrifft

Gemeinde Hofamt Priel, Änderung Flächenwidmungsplan

Forstfachliche Stellungnahme

Seitens des Planungsbüros DI Karl Siegl erfolgte eine Anfrage betreffend die Inanspruchnahme einer Waldfläche für die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hofamt Priel mit der Planzahl HOPR-FÄ10-12498 im Zusammenhang mit der geplanten Neuwidmung einer Sonderkrankenanstalt.

Am 11.10.2023 fand dazu ein Ortsaugenschein statt. Aus forstfachlicher Sicht wird dazu folgendes festgestellt:

Die geplante Zufahrt (vorgesehene Flächenwidmung „Vö“) zu dem Areal der Sonderkrankenanstalt soll durch eine von Westen kommende Straße erschlossen werden. Diese Straße soll ausgehend von der Landesstraße B3 in einen bewaldeten Graben und mit einer Kehre an einem Hang aufwärts zum Areal der geplanten Sonderkrankenanstalt geführt werden. Der Großteil der hier auf den Grundstücken Nr. 1333, 1330/2, 1330/1, 1331/1, 1332 und 1384/4, KG Hofamt Priel ist laut Kataster und auch in der Natur Wald. Jene Teilfläche auf dem Grundstück Nr. 1333, welche asphaltiert ist, ist allerdings aufgrund der bereits seit mehr als 10 Jahren bestehenden nichtforstlichen Nutzung gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes kein Wald mehr.

Im Bereich der Grundstücke Nr. 1383/2 und 1379, KG Hofamt Priel ist eine Änderung der Flächenwidmung auf „Verkehrsfläche Privat“ vorgesehen. Diese beiden Grundstücke weisen laut Kataster die Nutzungsart „Verbuschte Fläche“ auf. Laut Ortsaugenschein dürfte es sich dabei allerdings um Wald im Sinne des Forstgesetzes handeln.

Laut gültigem Waldentwicklungsplan liegen die ggst. Waldflächen in einem Waldgebiet mit der Funktionskennzahl 221. Das bedeutet, dass in diesem Gebiet die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion wegen des relativ steilen Geländes eine erhöhte Bedeutung hat. Grundsätzlich besteht daher ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Die ggst. Flächen haben allerdings ein relativ geringes Ausmaß. Sollte im Umwidmungsverfahren insgesamt ein öffentliches Interesse an der Änderung des Flächenwidmungsplanes aus raumplanungsfachlicher Sicht nachgewiesen werden, so ist grundsätzlich eine Rodungsbewilligung möglich. Die Waldausstattung in der KG Hofamt Priel liegt bei ca. 75,9 % und damit deutlich über dem Durchschnitt des Bezirkes Melk. Aus diesem Grund wird die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung nicht erforderlich sein.

Da die im Kataster ausgewiesene Nutzungsart hier teilweise von der tatsächlichen Waldeigenschaft laut Forstgesetz abweicht, wird darauf hingewiesen, dass eine Rodungsbewilligung für alle Waldflächen gem. Forstgesetz erforderlich ist.

Der Sachverständige

DI G o t s m y

Geologisches Gutachten vom 26.07.2023

Lokalausweis, Kundenberatung in der Gemeinde Hofamt Priel

Umwidmung der Grundstücke Nr. 1379/3, 1383/1, 1383/2, 1383/24, 1384/4, 1385/1, 1385/9 der KG Hofamt Priel

Sachverhalt:

Umwidmung: Grünland BS- Sonderkrankenanstalt

Teilnehmer: Friedrich Buchberger, Dr. Joachim Schweigl, Bgm Franz Jaschke

Lage, Adresse, Name: Raffetseder Anton u.a., am Südostrand der Ortschaft Hofamt Priel, Wiese, Ackerfläche und Wald, Gst. 1379/3, 1383/1, 1383/2, 1383/24, 1384/4, 1385/1, 1385/9 der KG 14214 Hofamt Priel. Im Westen grenzt an die meisten Grundstücke ein 30 m tiefer Graben mit Bach.

Geologie: Böhmisches Massiv, Monotone Serie, Paragneis Einheit, migmatischer Gneis und Weinsberger Granit. Tertiär: feinkörnige Sedimente mit Sand, Schluff.

Der Steilhang (z.B. Gst. Nr. 1340) der Südböschung zur Donau hinunter besteht aus Weinsberger Granit, der oberflächlich zu einem schluffigem Sand mit einzelnen Kiesen und Steinen aus Granit verwittert ist. Am Südrand der Hochfläche (Gst. Nr. 1383/1, 1383/2) und im Graben (Gst. Nr. 1333, 1332, 1384/4) ist Paragneis vorhanden, der oberflächlich zu einem schluffigem Sand mit einzelnen Kiesen und Steinen aus Gneis verwittert ist. Die Mächtigkeit der Verwitterungsschwarte wird auf 1 bis 2 m geschätzt. Auf der Hochfläche (Gst. Nr. 1383/1 Nordteil, 1383/24, 1385/1, 1385/9) ist der Paragneis vollständig mit tertiären, feinkörnigen Sedimenten bedeckt. Auf den Ackerflächen ist ein humusreicher, leicht toniger, sandiger Schluff, gering bindig vorhanden. Bei Straßenbau im Graben ist auch mit Felsabtrag zu rechnen.

Baugrundkataster des Landes NÖ im Umkreis von 125 m: BGK Nr. 26 und Nr. 807 (Flusskraftwerksbau an der Donau, 1954)

Risse in Mauern an den Gebäuden: Die benachbarten Gebäude zeigen keine Risse

Oberflächenwässer: Im Graben ist ein Bach, auf der Hochfläche keine Oberflächenwässer.

Geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ für Sturzprozesse: blau bis violett (nur Steilhänge)

Geogene Gefahrenhinweiskarte des Landes NÖ für Rutschprozesse: gelb bis orange (Steilhänge im Graben und nach Süden)

Neigung vom Gelände: Die betroffenen Grundstücke auf der Hochfläche sind 5 bis 10° nach Westen geneigt. Die Steilböschung nach Süden zur Donau hat 40° nach Süden, die Steilböschung (orographisch linker Hang) vom Graben hat 20 bis 30° nach Westen.

Geomorphologie vom Gelände: Auf den betroffenen Grundstücken und der Umgebung sind keine Anzeichen von Massenbewegungen zu beobachten.

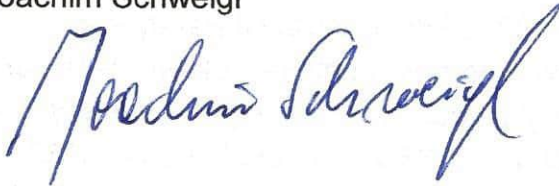
Gutachten:

Ein vertiefendes geologisches, geotechnisches Gutachten von einer/einem Sachverständigen ist für die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1379/3, 1383/1, 1383/2, 1383/24, 1384/4, 1385/1, 1385/9 der KG Hofamt Priel nicht notwendig. Grundwasser ist wahrscheinlich in Form von einzelnen Wasseradern vorhanden.

Beim Straßenbau im Graben ist auch mit Felsabtrag zu rechnen. Falls der Bach im Graben orographisch um 2 bis 3 m nach rechts verlegt wird, sollte dies aus geotechnischer Sicht kein Problem darstellen, da im Untergrund Paragneis vorhanden ist und dessen Verwitterungsschwarte und weil auch der orographisch rechte Hang keine Anzeichen von Massenbewegungen zeigt.

Der ASV für Geologie:

Dr. Joachim Schweigl

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Joachim Schweigl', written in a cursive style.



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Priesan GmbH (in Gründung)
Parkstraße 11
8010 Graz

GS4-SKH-46/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1 + ZS

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
Mag. Günter
Baumgartner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15650

14. November 2024

Betrifft

PRIESAN GmbH (in Gründung), Sonderkrankenanstalt für stationäre Rehabilitation in den
RIG BSR, HKE und NEU - Bedarfsprüfung

Bescheid

Die **NÖ Landesregierung** gibt dem Antrag der Priesan GmbH in Gründung, Parkstraße 11, 8010 Graz, vom 16. August 2024 auf Feststellung des Bedarfes an einer bettenführenden Sonderkrankenanstalt statt und **stellt fest, dass ein ungedeckter Bedarf** für die Errichtung einer bettenführenden Sonderkrankenanstalt am Standort 3681 Hofamt Priel, Bezirk Melk, wie im Antrag (Beilage ./A) beschrieben zur Behandlung von Patientinnen und Patienten der folgenden Rehabilitations-Indikations-Gruppen (RIG) **in folgendem Ausmaß besteht:**

Bewegungs- und Stützapparat sowie Rheumatologie (BSR)	100 Betten
Herz-Kreislauf-Erkrankungen (HKE)	80 Betten
Zentrales und peripheres Nervensystem (NEU)	120 Betten
insgesamt	300 Betten

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 4 Abs. 5 und 5 Abs. 3 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2023 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG VO 2024), 2/2024 vom 21.02.2024

Hinweise:

1. Gemäß § 4 Abs. 5 NÖ KAG erlischt ein Bescheid mit dem der Bedarf festgestellt wurde, wenn nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft ein entsprechender Antrag auf Bewilligung der Errichtung der Krankenanstalt gestellt wird.
2. Für den Antrag (€ 14,30.--) samt Beilagen (€ 15,60.--) sind nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF) feste Gebühren in der Höhe von **€ 29,90.--** binnen 4 Wochen zu entrichten. In dem beiliegenden Erlagschein sind diese Gebühren und die Verfahrenskosten bereits in einem Betrag inkludiert.

Begründung

Verfahrensablauf:

Mit Schreiben 16. August 2024 brachte die Priesan GmbH in Gründung (in der Folge kurz: Antragstellerin) einen Antrag auf Feststellung des Bedarfs für die Errichtung einer bettenführenden Sonderkrankenanstalt zur Behandlung von Patientinnen und Patienten der folgenden Rehabilitations-Indikations-Gruppen (RIG) BSR, HKE und NEU ein.

Mit Schreiben der Behörde vom 19. August 2024 ersuchte die Behörde den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (in der Folge kurz NÖGUS) um Auskunft darüber, *„ob der verfahrensgegenständliche Leistungsumfang in einer Verordnung gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit geregelt ist und sofern er geregelt ist, ob ein noch ungedeckter Bedarf für den Leistungsumfang besteht.“*

Mit Schreiben vom 10. September 2024 erstattete der NÖGUS zu dem Antrag folgende Stellungnahme:

„I. Verfahrensgegenstand.

A. Verfahrensgegenstand

Die PRIESAN GmbH (in Gründung) hat um Vorabfeststellung des Bedarfs für eine bettenführende Sonderkrankenanstalt für stationäre Rehabilitation in den Rehabilitations-Indikations-gruppen (RIG) Bewegungs- und Stützapparat (BSR), Herz-Kreislaufferkrankungen (HKE), sowie zentrales und peripheres Nervensystem der neurologischen Erkrankungen (NEU) angesucht.

B. Ausgangslage

Die Antragstellerin beabsichtigt, am Standort 3681 Hofamt Priel, Bezirk Melk, eine Sonderkrankenanstalt zu errichten und ein Rehabilitationszentrum zur Behandlung von Patienten und Patientinnen der folgenden Rehabilitations-Indikationsgruppen (RIG) zu betreiben:

- Bewegungs- und Stützapparat sowie Rheumatologie (BSR)*
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen (HKE)*
- Zentrales und peripheres Nervensystem der neurologischen Erkrankungen (NEU)*

Die Sonderkrankenanstalt soll insgesamt 300 Betten für stationäre Rehabilitation umfassen. Folgende Bettenaufteilung ist geplant:

- 100 Betten BSR*
- 80 Betten HKE*
- 120 Betten NEU*

Neben der geplanten Sonderkrankenanstalt soll auch ein Ärztezentrum entstehen. Als Ziel wird eine Verbesserung der medizinischen Versorgung des Waldviertels sowie angrenzender Regionen genannt. Diese genannte Struktur ist nicht Gegenstand dieser Bedarfsprüfung.

C. Krankheitsbilder, Leistungsspektrum

Die in der SKA für Rehabilitation der RIG BSR, HKE und NEU möglichen Indikationen umfassen eine Klassifikation nach ICD-10. Im geplanten stationären Rehabilitationszentrum kann daher die Rehabilitation für derartige Indikationen durchgeführt werden.

Krankheitsbilder:

Stütz- und Bewegungsapparat:

- Entzündliche und degenerative Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates*

- *Verletzungsfolgen am Stütz- und Bewegungsapparat*
- *Zustand nach operativen Eingriffen am Stütz- und Bewegungsapparat inklusive Status post Gliedmaßenamputation*

Herz-Kreislauf-Erkrankungen:

Klasse 1-Indikationen (in Anlehnung an die Richtlinien der Arbeitsgruppe für kardiologische Rehabilitation und Sekundärprävention der Österreichischen Gesellschaft für Kardiologie/ÖGK):

- *Chronische Belastungsherzinsuffizienz*
- *Zustand nach akutem Koronarsyndrom (STEMI)*
- *Zustand nach anderen Operationen am Herzen und an den großen Gefäßen*
- *Zustand nach Bypassoperationen*
- *Zustand nach Herz- oder Herz-Lungentransplantationen*

Klasse II-Indikationen (in Anlehnung an die Richtlinien der ÖGK):

- *Prävention bei motivierbaren Hochrisikopatienten*
- *Sekundäre pulmonale Hypertonie*
- *Stabile koronare Herzerkrankung*
- *Zustand nach akutem Koronarsyndrom (NSTEMI)*
- *Zustand nach perkutaner Koronarintervention (PCI)*
- *Hämodynamisch stabile Arrhythmie, Zustand nach anhaltender Kammertachykardie oder nach Herzstillstand*
- *Zustand nach elektrophysiologischer Intervention*
- *Zustand nach Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators*

Weitere erwägenswerte Indikationen: *periphere arterielle Verschlusskrankheit (PAVK), schwer einstellbare arterielle Hypertonie (mit Organkomplikationen), stabiler Zustand nach entzündlicher Herzerkrankung, stabiler Zustand nach Lungenembolie*

Neurologie:

Phasen C und D nach dem Phasenmodell der Österreichischen Gesellschaft für Neurorehabilitation bei:

- *Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems*
- *Zustand nach neurochirurgischen Eingriffen*

- *Zustand nach Hirn- oder Rückenmarksverletzungen*

Leistungen:

Nachstehende (Therapie-) Leistungen sollen im stationären Rehabilitationszentrum erbracht werden (Auszug, die vollzähligen Leistungen sind aus den Beilagen des Antrages zu entnehmen):

- *Allgemeine Gesundheitsförderung*
- *Medikamentöse Therapie*
- *Elektrotherapie*
- *Ergotherapie*
- *Ernährungsberatung*
- *Heil- bzw. Krankengymnastik*
- *Hydrophysikalische Therapie*
- *Heilmassagen*
- *Hochfrequenzstromtherapie*
- *Psychologische Beratung*
- *Sprach-, Sprech- und Schlucktherapie* □ *Thermo- und Ultraschalltherapie*
- *Krafttraining (Einzel/Gruppe)*

D. Einzugsgebiet und Personenkreis

Zielgruppe des geplanten Rehabilitationszentrums sind Patientinnen und Patienten, die innerhalb der nachstehenden Formenkreise eine Rehabilitation benötigen:

- *Bewegungs- und Stützapparat*
- *Herz-Kreislaufferkrankten*
- *Neurologische Erkrankungen*
- *Personen, die aufgrund von Einschränkungen innerhalb der oben angeführten Indikationen von Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität bedroht sind.*
- *Antragstellerinnen und Antragsteller einer Berufsunfähigkeit- oder Invaliditätspension*

Als primäres Einzugsgebiet (EZG) der Sonderkrankenanstalt werden alle Bezirke des Bundeslandes Niederösterreich genannt. Allerdings sollen auch Patientinnen und Patienten aus der gesamten Versorgungsregion Ost (VZ OST) von der geplanten

Sonderkrankenanstalt profitieren. Zeitgleich können 300 Rehabilitandinnen und Rehabilitanden stationär betreut werden.

E. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten in der Sonderkrankenanstalt sind durchgehend von Montag bis Sonntag. Der Therapiebetrieb läuft von Montag bis Freitag, bei Bedarf auch am Wochenende.

F. Ärztliches und sonstiges Personal

Im gegenständlichen Antrag wurden diesbezüglich noch keine konkreten Angaben gemacht. Folgende Ärztinnen und Ärzte werden jedoch in der Sonderkrankenanstalt tätig sein:

- Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin*
- Ärztinnen und Ärzte für Innere Medizin*
- Fachärztinnen und Fachärzte für Physikalische Medizin und Rehabilitation*
- Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie*

Weiteres Personal:

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Pflegedienst*
- Klinische und Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen*
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzte mit PSY III-Diplom*
- Physiotherapeutinnen und Psychotherapeuten*
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten*
- Diätologinnen und Diätologen*
- Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler*
- Med. Masseurinnen und Masseur*
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Rehabilitationsberaterinnen und Rehabilitationsberater*
- Med.-techn.-Fachkräfte, etc.*

G. Medizinische Apparate und Einrichtungen

Nachstehend ist ein Auszug der geplanten medizinischen Ausstattung und Diagnostik im geplanten Rehabilitationszentrum dargestellt (die genaue diagnostische Ausstattung ist aus den zugehörigen Beilagen zu entnehmen).:

Med. Apparate:

- *Basisausrüstung für allgemeine Untersuchung*
- *Basisausrüstung für indikationsspezifische Untersuchung*
- *Echokardiographie*
- *EEG*
- *EKG*
- *Ergometrie*
- *Sonographie*
- *Spirometrie, ...*
- *In Kooperation: Labor, Röntgen, fachärztliche Konsiliaruntersuchungen (insbes. Augenfachärztliche, angiologische, neurologisch/psychiatrisch, orthopädische Konsiliaruntersuchungen)*

Einrichtung:

Die Antragstellerin hat zur räumlichen Ausstattung keine Angaben gemacht.

II. Prüfung des Bedarfes

A. Grundlagen zur Bedarfsfeststellung

Die Planung des Rehabilitationsbereiches umfasst die stationären und ambulanten Kapazitäten, ist integraler Bestandteil des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und ist in der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit 2023 (ÖSG VO 2024) geregelt.

Planungsebene für den Bereich der stationären Rehabilitation sind die Versorgungszonen (VZ). Niederösterreich wird dabei mit Wien und dem nördlichen Burgenland der Versorgungszone Ost zugeordnet. Weitere Planungsparameter hinsichtlich Erreichbarkeit bzw. Verortung sind im ÖSG 2023 zur stationären Rehabilitation nicht vorgesehen.

Rehabilitations-Evidenz (Reha-Evidenz)

Die Reha-Evidenz ist bei der GÖG eingerichtet und bietet eine tagesaktuelle, transparente Darstellung der Bedarfslage (seit Veröffentlichung des Reha-Plans bewilligte Projekte bzw.

versorgungswirksame Bettenangebote sind berücksichtigt). Dazu bringen neben den Ländern auch die Sozialversicherungsträger und der Dachverband der Sozialversicherungsträger Informationen ein und können diese abfragen.

In der Erfassungssystematik der Reha-Evidenz zählen jene Einrichtungen zum IST-Stand, deren Inbetriebnahme bereits erfolgt ist bzw. die über eine SV-Vertragszusage verfügen. Nicht im IST-Stand dargestellt werden jene Einrichtungen, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und nicht in Betrieb sind. In Bedarfsprüfungsverfahren ist auf die Informationen gem. Reha-Evidenz Bedacht zu nehmen.

B. Feststellung des Einzugsgebietes, Beurteilung der örtlichen Verhältnisse und der Verkehrsverbindung

Hofamt Priel ist eine Gemeinde mit 1.708 Einwohner (Stand 2024) im Bezirk Melk und ist der Versorgungsregion Mostviertel (VR 35) bzw. der Versorgungszone Ost zugehörig. Die Gemeinde ist mit 43 Einwohnern pro km² eher dünn besiedelt, im Individual- und öffentlichen Verkehr (div. Bushaltestellen in Hofamt Priel) jedoch grundsätzlich erreichbar.

C. Beurteilung des Bedarfes

Die Antragstellerin plant insgesamt 300 Betten für stationäre Rehabilitation der Rehabilitations-Indikationsgruppen BSR (100 Betten), HKE (80 Betten) und NEU (120 Betten) (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: beantragter Bettenbedarf in der RIG BSR, HKE und NEU der geplanten SKA am Standort Hofamt Priel

	BSR	HKE	NEU	gesamt
beantragter Bettenbedarf	100	80	120	300

Im Rehabilitationsplan 2020 wird in der Versorgungszone OST ein Soll-Stand in den RIG BSR, HKE und NEU von 3.251 Betten, aufgeteilt auf 1.740 BSR-, 664 HKE- sowie 847 NEU-Betten, für das Jahr 2025 ausgewiesen. Gemäß Reha-Evidenz (Stand: 12.08.2024) gibt es somit für die Versorgungszone Ost aktuell einen offenen Bedarf von 248 BSR-, 175 HKE- sowie 256 NEU-Betten, insgesamt also 679 Betten (vgl. Tabelle 2). Es kann somit in der stationären Rehabilitation für Erwachsene ein offener Bedarf an dem geplanten stationären Rehabilitationszentrum festgestellt werden.

Tabelle 2: Soll-Ist-Vergleich (Betten) in den RIG BSR, HKE und NEU (Erwachsenen-Rehabilitation)

	BSR	HKE	NEU
Ist 2020 (statVB*)	1.492	489	591
Soll 2025 (statSoll-B)	1.740	664	847
Soll 2025 – Ist 2020 (Betten)	- 248	- 175	- 256
Beantragte Betten	100	80	120

*stationäre Vertragsbetten

III. Zusammenfassende Bewertung

In der Versorgungszone OST besteht für die stationäre Rehabilitation von Erwachsenen ein ungedeckter Bedarf in den Rehabilitations-Indikationsgruppen BSR, HKE und NEU. Dementsprechend kann vonseiten des NÖGUS ein Bedarf an den von der Antragstellerin beantragten 300 Betten, aufgeteilt auf 100, 80 sowie 120 Betten in den RIG BSR, HKE und NEU, festgestellt werden.“

Feststellungen:

Die Antragstellerin beantragt die Vorabfeststellung des Bedarfs für die Errichtung einer bettenführenden Sonderkrankenanstalt zur Behandlung von Patientinnen und Patienten der folgenden Rehabilitations-Indikations-Gruppen (RIG) im Ausmaß von 100 Betten Bewegungs- und Stützapparat sowie Rheumatologie (BSR), 80 Betten Herz-Kreislauf-Erkrankungen (HKE), 120 Betten Zentrales und peripheres Nervensystem der neurologischen Erkrankungen (NEU), insgesamt sohin 300 Betten für stationäre Rehabilitation.

Für diese bettenführende Sonderkrankenanstalt besteht ein Bedarf im beantragten Umfang an stationären Betten je Rehabilitations-Indikations-Gruppe.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag, den Plan-Soll-Vorgaben der ÖSG VO 2024 für den stationären Bettenbedarf in der VZ1 (Ost), der Stellungnahme des NÖGUS vom 10. September 2024, sowie der Einsichtnahme in die Reha-Evidenz (letzte Abfrage 12. November 2024).

Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2023, und der ÖSG VÖ 2024 lauten (auszugsweise):

„Errichtungs- und Betriebsbewilligung für bettenführende Krankenanstalten

§ 3

Bettenführende Krankenanstalten bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betriebe einer Bewilligung der Landesregierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 4

[...]

(5) Der Antragsteller ist berechtigt, vorab eine gesonderte Entscheidung über die Bedarfsfrage zu beantragen. Angaben im Sinne des Abs. 1 lit.d und e sowie die Vorlage der in Abs. 2 aufgezählten Unterlagen sind für die Antragstellung nicht erforderlich. Ein Bescheid, mit dem der Bedarf festgestellt wurde, erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft ein entsprechender Antrag auf Bewilligung der Errichtung der Krankenanstalt gestellt wird. Die Behörde hat die Frist für die Antragstellung auf höchstens drei Jahre zu verlängern, wenn dies vor ihrem Ablauf beantragt wird, sich die Planungsgrundlagen nicht geändert haben und berücksichtigungswürdige Gründe bescheinigt werden können.

§ 5

(3) Wenn bei bettenführenden NÖ Fondskrankenanstalten der verfahrensgegenständliche Leistungsumfang in den Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 26/2017, geregelt ist, ist hinsichtlich des Bedarfes die Übereinstimmung des Vorhabens mit diesen Verordnungen zu prüfen. Ist das Vorhaben nicht in den genannten Verordnungen geregelt, ist auch für bettenführende NÖ Fondskrankenanstalten sinngemäß § 8 Abs. 1 lit. a anzuwenden. Für sonstige bettenführende Krankenanstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen des jeweiligen Regionalen Strukturplanes Gesundheit hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse (regional rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur und Besiedelungsdichte), der für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen, der Auslastung bestehender stationärer Einrichtungen sowie der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots nachgewiesen werden kann.

Rehabilitation für Erwachsene

§ 2. [..]

(4) Aus den Messziffern gemäß Abs. 3 ergibt sich für den Planungshorizont 2025 der stationäre Bettenbedarf pro Versorgungszone (VZ) und RIG:

VZ / SOLL 2025	EWz18a	BSR	HKE	NEU	ONK	PSY	PUL	STV	UCNC	LYMPH	Gesamt
VZ 1 (Ost)	3.135.203	1.740	664	847	271	666	191	200	202	44	4.825
VZ 2 (Süd)	1.567.802	870	332	424	136	333	96	100	101	22	2.414
VZ 3 (Nord)	1.664.579	924	353	450	144	417	102	106	107	23	2.626
VZ 4 (West)	939.735	521	199	254	81	200	57	60	60	14	1.446
Österreich	7.307.319	4.055	1.548	1.975	632	1.616	446	466	470	103	11.311

“

Gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. ist bei bettenführenden NÖ Fondskrankenanstalten, wenn der verfahrensgegenständliche Leistungsumfang in den Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, BGBl. I Nr. 26/2017, geregelt ist, hinsichtlich des Bedarfs die Übereinstimmung des Vorhabens mit diesen Verordnungen zu prüfen. Der ÖSG ist partiell durch Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH verbindlich erklärt worden. Für sonstige bettenführende Krankenanstalten – wie hier gegenständlich – ist ein Bedarf gegeben, wenn eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots nachgewiesen werden kann.

Der Rehabilitationsplan 2020 bzw. die ÖSG VO 2024 weisen für die beantragten Rehabilitationsindikationsgruppen folgenden stationären Bettenbedarf (**Soll-Stand**) für die Versorgungszone (VZ) Ost aus:

- Bewegungs- und Stützapparat sowie Rheumatologie (BSR) 1740
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen (HKE) 664
- Zentrales und peripheres Nervensystem (NEU) 847

Der **Ist-Stand** für die beantragten Rehabilitationsindikationsgruppen beträgt lt. Reha-Evidenz (letzte Abfrage 12. November 2024):

- Bewegungs- und Stützapparat sowie Rheumatologie (BSR) 1492
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen (HKE) 489
- Zentrales und peripheres Nervensystem (NEU) 591

Daraus ergeben sich folgende **Bedarfe** (Differenz) in den jeweiligen Rehabilitationsindikationsgruppen:

• Bewegungs- und Stützapparat sowie Rheumatologie (BSR)	248
• Herz-Kreislauf-Erkrankungen (HKE)	175
• Zentrales und peripheres Nervensystem (NEU)	256

Da die Zahl der beantragten Betten unterhalb dieser Werte liegt, findet die beantragte Feststellung des Bedarfs Deckung in der Differenz zwischen dem in diesen Rehabilitationsindikationsgruppen derzeit schon bestehenden Ist-Stand lt. Reha-Evidenz (letzte Abfrage 12. November 2024) und dem in der ÖSG VO 2024 ausgewiesenen Soll-Stand für das Jahr 2025.

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht daher fest, dass alle Voraussetzungen vorliegen, um von einem Bedarf an der Errichtung im festgestellten Umfang auszugehen. Es war deshalb im Sinne einer zwingenden Entscheidung (nämlich bei Vorliegen eines positiven Bedarfs) spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gesundheitsrecht einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht weiters zur Kenntnis:

2. An die BH Melk - Gesundheitswesen, als örtl. zust. BH

-
1. An die BH Scheibbs - Anlagenrecht, als Kompetenz BH
 3. An den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS), pA. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gesundheitsstrategie, z.H. Frau Mag. Fößleitner als Reha-Evidenz-
Beauftragte, Landhausplatz 1, Haus 4a, 3109 St. Pölten
 4. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St.
Pölten
 5. An das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
Sektion VI, AMR, Abteilung 7, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Ing. P r i e s c h l, LL M. (WU), LL.B.oec
Abteilungsleiter